

§ 10 Stmk. LSG 2015 Finanzielle Mittel

Stmk. LSG 2015 - Steiermärkisches Landessportgesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden insbesondere beschafft:

1. durch Erträge von Veranstaltungen der Landessportorganisation und durch freiwillige Überlassung von Ertragsanteilen anderer sportlicher Veranstaltungen;
2. durch Erträge aus den Vermögenswerten der Landessportorganisation, wie z. B. Einnahmen aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;
3. durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
4. durch allfällige Beiträge und allfällige Zuschläge zu den Eintrittspreisen sportlicher Veranstaltungen, die der Landessportrat mit den Mitgliedsvereinen vereinbart;
5. durch Zuwendungen des Landes.

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at